V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über das
Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Aufgrund des § 7 Abs. 7 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 5 bis 7 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 5 Abs. 8 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 168), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 12 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(LROP)“ durch den Klammerzusatz „(LROP-VO)“ ersetzt.

2. Die Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

   a) In Abschnitt 1.1 Ziffer 07 Satz 3 werden nach dem Wort „Kommunikationstechnologie“ ein Komma und die Worte „vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze,“ eingefügt, die Worte „in angemessener Weise“ gestrichen und nach dem Wort „Leerrohren“ das Wort „bedarfsgerecht“ eingefügt.

   b) Der bisherige Abschnitt 1.3 (Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen) wird Abschnitt 1.4 und der bisherige Abschnitt 1.4 (Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres) wird Abschnitt 1.3.

   c) Abschnitt 2.1 wird wie folgt geändert:

      aa) Es werden die folgenden neuen Ziffern 04 bis 06 eingefügt:

         „04 Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.

05 Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.

06 [1]Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. [2]Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen."

bb) Die bisherigen Ziffern 04 bis 09 werden Ziffern 07 bis 12.

cc) In der neuen Ziffer 11 Satz 3 wird nach der Angabe „**§ 34 Abs. 1"** die Angabe **„und 2"** eingefügt.

d) Abschnitt 2.2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„**2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte**".

bb) Es werden die folgenden neuen Ziffern 01 und 02 eingefügt:

„01 [1]Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

[2]Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. [3] Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

[4] Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

02 [1]Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.

[2]Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. [3]Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden."

cc) Die bisherigen Ziffern 01 bis 05 werden Ziffern 03 bis 07.

dd) Der neuen Ziffer 03 werden die folgenden Sätze 8 und 9 angefügt:

„[8]Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. [9]Werden in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Zentrale Orte festgelegt, sind abweichend von Satz 8 die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde zu bestimmen."

ee) Die neue Ziffer 05 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„[2]Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind Erreichbarkeiten und grenzüberschreitende Verflechtungen und gewachsene Strukturen zu berücksichtigen."

bbb) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Sätze 3 bis 7.

ccc) Der neue Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaaa) Im ersten Spiegelstrich werden die Worte „**für den spezialisierten höheren Bedarf**" durch die Worte „**zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs**" ersetzt.

bbbb) Im zweiten Spiegelstrich werden die Worte „**für den gehobenen Bedarf**" durch die Worte „**zur Deckung des gehobenen Bedarfs**" ersetzt.

cccc) Im dritten Spiegelstrich werden die Worte „**für den allgemeinen täglichen Grundbedarf**“ durch die Worte „**zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs**“ ersetzt.

dddd) Im vierten Spiegelstrich wird das Wort „**wohnortbezogenen**“ durch die Worte „**Sicherung einer flächendeckenden**“ ersetzt.

ff) In der neuen Ziffer 06 Satz 3 werden nach dem Wort „Bedeutung“ das Komma und die Worte „**die zu beachten ist**“ gestrichen.

e) Abschnitt 2.3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„**2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**“.

bb) Die Ziffern 01 und 02 erhalten folgende Fassung:

„01 Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

02 [1]**Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 10 entsprechen.** [2]**Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren.** [3]**Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomerationen).“**

cc) Ziffer 03 wird wie folgt geändert:

aaa) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden durch die folgenden neuen Sätze 1 bis 8 ersetzt:

„**[1]In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).**

[2]In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).

[3]In einem Mittel- oder Oberzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral). **[4]Der maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 ist von der unteren Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere**

- **der zentralörtlichen Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte,**
- **der verkehrlichen Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte,**
- **von grenzüberschreitenden Verflechtungen und**
- **der Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte**

zu ermitteln, sofern er nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt ist.

[5]Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.

[6]Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.

[7]Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs-/Genussmittel und Drogerie-

waren. [8]Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.“

bbb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 9 und 10.

ccc) Im neuen Satz 9 werden die Worte „**jenseits der Gemeindegrenze**“ durch die Worte „**mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb**“ ersetzt.

ddd) Die bisherigen Sätze 5 bis 19 werden gestrichen.

dd) Es werden die folgenden Ziffern 04 bis 10 angefügt:

„04 **Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).**

05 **[1]Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). [2]Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. [3]Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente zu mindestens 90 vom Hundert periodische Sortimente sind, sind auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen, der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist; Satz 2 bleibt unberührt.**

06 **Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,**

a) wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt oder

b) wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.

07 [1]**Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot).** [2]Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. [3]Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenzräumen soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten und gewachsener Strukturen erfolgen.

08 **Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot).**

09 [1]**In der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide soll die touristische Entwicklung auch durch Ausschöpfung der Möglichkeiten einer verträglichen Kombination von touristischen Großprojekten und Einzelhandelsgroßprojekten gestärkt werden, sofern diese keine entwicklungshemmenden Beeinträchtigungen für die vorhandenen innerstädtischen Einzelhandelsstrukturen der im Einzugsbereich befindlichen Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion mit sich bringen.** [2]**Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 kann in der überregional bedeutsamen Tourismusregion Lüneburger Heide an nur einem Standort ein Hersteller-Direktverkaufszentrum mit einer Verkaufsfläche von höchstens 10 000 m² zugelassen werden, sofern und soweit dieses raumverträglich ist.** [3]**Die Raumverträglichkeit einschließlich einer genauen Festlegung des Standortes und einer raumverträglichen Sortimentsstruktur des Hersteller-Direktverkaufszentrums ist in einem Raumordnungsverfahren zu klären.** [4]**Dieses Raumordnungsverfahren ist nach dem Inkrafttreten des Landes-Raumordnungsprogramms durchzuführen.** [5]**Der Standort dieses Hersteller-Direktverkaufszentrums muss die**

räumliche Nähe und funktionale Vernetzung mit vorhandenen touristischen Großprojekten haben. [6]Das Hersteller-Direktverkaufszentrum hat sich in ein landesbedeutsames Tourismuskonzept für die überregional bedeutsame Tourismusregion Lüneburger Heide einzufügen, in welchem auch die Wechselwirkungen zwischen touristischen Großprojekten und Einzelhandelsgroßprojekten berücksichtigt werden, sofern ein raumverträglicher Standort gefunden wird. [7]Sollte im Raumordnungsverfahren die Raumverträglichkeit eines Hersteller-Direktverkaufszentrums nachgewiesen werden, so sind die hierfür im Raumordnungsverfahren definierten Bedingungen, insbesondere zur Sortimentsstruktur und zur Integration in das Tourismuskonzept, in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen, der Standortgemeinde und dem Projektbetreiber näher festzulegen.

10 **[1]Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente auf mindestens 90 vom Hundert der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, auch zulässig, wenn**

- **sie an Standorten errichtet werden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt sind,**
- **sie den Anforderungen der Ziffern 07 (Abstimmungsgebot) und 08 (Beeinträchtigungsverbot) entsprechen,**
- **sie im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und**
- **ihr jeweiliges Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich im Sinne des Satzes 4 nicht überschreitet.**

[2]Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dürfen die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte nicht beeinträchtigen und sind im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde- oder Samtgemeinde festzulegen. [3]Sie sollen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. **[4]Das Regionale Raumordnungsprogramm muss für jeden dieser Standorte einen zu versorgenden Bereich festlegen.“**

f) Dem Abschnitt 3.1.1 werden die folgenden Ziffern 05 und 06 angefügt:

„05 [1]Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.

[2]Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.

06 **[1]In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten.**

[2]Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, steht dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen.

[3]Zur Unterstützung der Kohlenstoff-Bindungsfunktion sollen in den Vorranggebieten Torferhaltung nachhaltige, klimaschonende Nutzungen gefördert werden.

[4]Die Vorranggebiete Torferhaltung sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. [5]Die Träger der Regionalplanung können darüber hinaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Vorranggebiete Torferhaltung festlegen.

[6]Abweichend von Satz 1 ist ein Torfabbau in Vorranggebieten Torferhaltung ausnahmsweise zulässig, wenn er aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um eine angestrebte Wiedervernässung zu erreichen.

[7]Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau des natürlichen ortstypischen Heilmittels Torf zu Kur- und Heilzwecken ausnahmsweise zulässig, soweit er zur Aufrechterhaltung der Funktion als „staatlich anerkanntes Moorheilbad“ oder „staatlich anerkannter Ort mit Moor-Kurbetrieb“ erforderlich ist.

[8]Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau von Schwarztorf zulässig, soweit er zwingend als Brennstoff für die Herstellung von Spezialklinkern als regionaltypischer Baustoff benötigt wird.

[9]Der Torfabbau nach den Sätzen 7 und 8 soll möglichst auf den äußeren Randbereich eines Torfkörpers beschränkt werden, um Auswirkungen auf den Torfkörper und seine Erhaltungs- und Entwicklungsfähigkeit zu minimieren.

[10]Innerhalb der Vorranggebiete Torferhaltung im Gnarrenburger Moor und im Marcardsmoor ist auf Basis eines von der obersten Landesplanungsbehörde zu genehmigenden Integrierten Gebietsentwicklungskonzepts abweichend von Satz 1 ein Torfabbau zulässig, sofern der Abbau einen untergeordneten Teil der Vorranggebiete einnimmt und wenn eine räumliche Festlegung der Flächen, auf denen Torfabbau möglich sein soll, im Regionalen Raumordnungsprogramm erfolgt ist. [11]Die Festlegung der für den Torfabbau vorgesehenen Flächen des Konzepts im Regionalen Raumordnungsprogramm soll zeitnah erfolgen. [12]Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser LROP-VO wird auf der Grundlage des erreichten Sachstandes geprüft, ob gegebenenfalls erneuter Regelungsbedarf besteht.**[13]Für die Zulassung von Torfabbau auf Basis des Konzepts gelten die Festlegungen in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 dieser Verordnung.**“

g) Abschnitt 3.1.2 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 02 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 werden die Worte „extensiv genutzte Flächen“ durch die Worte „geeignete Flächen funktional“ ersetzt.

bbb) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„[3]Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt. [4]Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.“

bb) Es werden die folgenden neuen Ziffern 03 bis 05 eingefügt:

„03 **Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen der Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 nicht beeinträchtigen.**

04 [1]In den regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. **[2]Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.**

05 Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden."

cc) Die bisherigen Ziffern 03 bis 05 werden Ziffern 06 bis 08.

h) Abschnitt 3.2.2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„**3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung**".

bb) Ziffer 02 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„[3]Unter den in Ziffer 08 genannten Voraussetzungen ist eine differenzierende Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung zulässig."

bbb) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 4 bis 8.

ccc) In den neuen Sätzen 7 und 8 werden jeweils nach den Worten „**Vorranggebieten Rohstoffgewinnung**" die Worte **„und Vorranggebieten Rohstoffsicherung**" eingefügt.

cc) Ziffer 04 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 wird die Angabe „**139.1, 139.2,"** gestrichen.

bbb) In Satz 3 wird nach der Angabe „**Nrn.**" die Angabe „**3,"** gestrichen.

dd) Es wird die folgende neue Ziffer 05 eingefügt:

„05 **[1]Die in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf (Nrn. 7.1, 13, 38, 48.1, 50.1, 59.2, 59.3, 61.2, 61.3, 72.2, 72.3, 72.5, 72.6, 74.4, 74.5, 80.2, 80.7, 80.8, 80.12, 86.1, 146, 326.2) sind ausschließlich auf Abbaunutzungen beschränkt, die aufgrund besonderer klimaschutzbezogener Kompensationsleistungen mit den Festlegungen in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 Sätze 1 und 2 vereinbart werden können. [2]Diese klimaschutzbezogenen Kompensationsleistungen umfassen zum einen, eine Fläche entsprechend der Größe der Abbaufläche so herzurichten, dass darauf eine Hochmoorregeneration mit den entsprechenden positiven Effekten für den Klima-, Arten- und Biotopschutz stattfinden kann. [3]Zum anderen sind darüber hinaus je angefangenem Hektar Abbaufläche entsprechend der vorhandenen Flächennutzung auf der Kompensationsfläche**

- **bei naturnaher, ungenutzter, zu trockener Moorfläche 1 Hektar,**
- **bei Extensivgrünland 0,5 Hektar,**
- **bei Intensivgrünland 0,33 Hektar oder**
- **bei Acker auf einem Moorkörper 0,25 Hektar**

gemäß Satz 2 herzurichten. [4]Die Regelungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation nach Bundesnaturschutzgesetz bleiben unberührt, eine Kombination beider Kompensationsverpflichtungen für dasselbe Torfabbauvorhaben ist zulässig. [5]Die Nachweise über die zusätzlichen Kompensationsleistungen richten sich nach den Vorschriften für die naturschutzrechtliche Kompensation. [6]Die klimaschutzbezogene Kompensation soll so früh wie möglich realisiert werden.

[7]**Ausgenommen von den Regelungen nach Satz 1 sind die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 38 und 59.2, sofern der Torfabbau das jeweils mit der obersten Landesplanungsbehörde abgestimmte Integrierte Gebietsentwicklungskonzept umsetzt.**

[8]Die Regelungen nach Ziffer 05 Sätze 1 bis 6 sind auch bei allen Planungen zu beachten, die neue Flächen für den Torfabbau ausweisen.“

ee) Die bisherige Ziffer 05 wird Ziffer 06 und wie folgt geändert:

aaa) Die Sätze 8 bis 12 werden gestrichen.

bbb) Die bisherigen Sätze 13 bis 20 werden Sätze 8 bis 15.

ff) Die bisherige Ziffer 06 wird Ziffer 07.

gg) Die bisherigen Ziffern 07 und 08 werden durch die folgenden neuen Ziffern 08 bis 10 ersetzt:

„08 [1]In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung für einzelne Rohstoffarten festgelegt werden. **[2]Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen. [3]Zur Vermeidung von Engpässen bei der Rohstoffversorgung ist im Rahmen der differenzierenden Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung ein begleitendes Monitoring zur Beobachtung der Abbaustände vorzusehen.**

09 [1]In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. [2]Die Ausschlusswirkung kann auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden.

10 **[1]**Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen. [2]Dieser soll die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe planungsraumübergreifend berücksichtigen.“

hh) Die bisherige Ziffer 09 wird Ziffer 11.

i) Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im zweiten Spiegelstrich werden nach den Worten „in Hannover,“ die Worte „am Flughafen Hannover-Langenhagen, in“ eingefügt.

bbb) Im vierten Spiegelstrich wird die Angabe „Göttingen-Bovenden“ durch die Worte „Göttingen und Bovenden“ ersetzt.

ccc) Im fünften Spiegelstrich werden nach dem Wort „Osnabrück“ ein Komma und das Wort „Bohmte“ eingefügt.

bb) Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Im vierten Spiegelstrich wird die Angabe „**Göttingen-Bovenden**“ durch die Worte „**Göttingen und Bovenden**“ ersetzt.

bbb) Im siebten Spiegelstrich werden nach dem Wort „**Osnabrück**“ die Worte „**und Bohmte**“ eingefügt.

cc) In Satz 6 wird die Verweisung **„Satz 4“** durch die Verweisung **„Satz** „**5“** ersetzt.

j) Abschnitt 4.1.2 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 04 wird wie folgt geändert:

aaa) Es werden die folgenden neuen Sätze 4 und 5 eingefügt:

„[4]Die Bahnstrecken Bassum – Sulingen – Landesgrenze (Rahden), Dannenberg – Lüchow und Lüchow – Wustrow sind zu sichern; sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt. [5]Für die Weiterführung von Wustrow in Richtung Salzwedel ist eine geeignete Trasse zu entwickeln.“

bbb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 6 und 7.

bb) Ziffer 05 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„[2]Den öffentlichen Personennahverkehr ergänzende Mobilitätsangebote, wie beispielsweise flexible Bedienformen, sollen, insbesondere zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren und zur Erschließung ländlicher Räume, weiterentwickelt und gestärkt werden.“

bbb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

k) Abschnitt 4.1.3 Ziffer 01 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden im dritten Spiegelstrich die Worte **„Küstenautobahn A 22“** durch die Worte **„Küstenautobahn A 20“** ersetzt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „**Bundesstraßen**“ die Angabe „**B 72,**“ eingefügt.

l) Abschnitt 4.1.4 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 01 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„**[1]Das transeuropäische Netz der Seeschifffahrtsstraßen und Binnenwasserstraßen ist umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen; es ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.“**

bbb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„**[3]Die Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen sind mit Eisenbahnstrecken und Binnenwasserstraßen weiterzuentwickeln.“**

ccc) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„[4]Bei Bedarf sollen hierfür auch stillgelegte Strecken wieder nutzbar gemacht werden.“

bb) Ziffer 02 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„**[4]In Wilhelmshaven ist der Tiefwasserhafen einschließlich der hafenaffinen Logistikflächen bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.“**

bbb) In Satz 5 werden im sechsten Spiegelstrich nach dem Wort „**Hannover**“ die Worte „**mit den Standorten Linden, Nordhafen, Misburg und Brink**“ eingefügt.

cc) Ziffer 03 wird wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bbb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„[2]Hierbei sind bei der Flächenbemessung die zu erwartende oder angestrebte verkehrliche Entwicklung sowie ausreichende Abstandsflächen für den Lärmschutz zu berücksichtigen.“

dd) Ziffer 04 erhält folgende Fassung:

„04 **[1]Die Oberweser ist in ihrer verkehrlichen Funktion zu erhalten und nach Bedarf zu entwickeln. [2]Die Mittelweser zwischen Minden und Bremen sowie der Dortmund-Ems-Kanal zwischen dem Mittellandkanal und Papenburg einschließlich der Verbindung dieser beiden Wasserstraßen über den Küstenkanal sind für Großmotorgüterschiffe auszubauen. [3]Inwieweit unter bestimmten Bedingungen auch übergroße Großmotorgüterschiffe (ÜGMS) zugelassen werden könnten, ist zu prüfen. [4]Am Elbe-Seitenkanal ist am Schiffshebewerk Scharnebeck der Neubau einer Schleuse mit 225 m Kammerlänge erforderlich. [5]Die Stichkanäle zum Mittellandkanal sind bedarfsgerecht auszubauen; hierbei ist in der Regel von dem ÜGMS als Bemessungsschiff auszugehen.“**

m) Abschnitt 4.2 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 01 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„[4]An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden; am Standort des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen soll ein landesbedeutsames Energiecluster auf Basis erneuerbarer Energien unter besonderer Berücksichtigung der Tiefengeothermie entwickelt werden.“

bbb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

bb) Ziffer 03 wird wie folgt geändert:

aaa) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„[3]In diesen Vorranggebieten ist ein Neubau von Kraftwerken nur dann zulässig, wenn der Wirkungsgrad mindestens 55 vom Hundert erreicht. [4]Der Mindestwirkungsgrad nach Satz 3 darf nur unterschritten werden, wenn der Kraftwerksbau zur Begleitung des Ausbaus der erneuerba-

ren Energien, zum Beispiel Kraftwerke zur Bereitstellung von Spitzenlast und Systemdienstleistungen, oder für industrielle Prozesse erfolgt.“

bbb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

cc) Ziffer 05 Sätze 9 und 10 erhält folgende Fassung:

„[9]**Mit der Festlegung der Eignungsgebiete ist die Zulassung von Anlagen zur Windenergienutzung an anderer Stelle innerhalb der in Anlage 2 festgelegten Grenzen der Ausschlusswirkung ausgeschlossen.** [10]**Die Festlegung der Eignungsgebiete endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020; danach erstreckt sich die Ausschlusswirkung auch auf diese Gebiete.“**

dd) Ziffer 07 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„[3]Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungswechselstromleitungen im Übertragungsnetz erprobt und zur Lösung von Konflikten der Siedlungsannäherung sowie mit dem Naturschutzrecht als Planungsalternative geprüft werden soll.“

bbb) In Satz 10 wird die Verweisung „**Satz 14**“ durch die Verweisung „**Satz 15**“ ersetzt.

ccc) Es wird der folgende neue Satz 12 eingefügt:

„[12]Ausgenommen sind planfestgestellte Abschnitte, für die eine Erdverkabelung genehmigt ist.“

ddd) Die bisherigen Sätze 12 bis 14 werden Sätze 13 bis 15.

eee) Der neue Satz 15 wird wie folgt geändert:

aaaa) Am Ende des zweiten Spiegelstrichs wird das Wort „**sowie**“ gestrichen.

bbbb) Nach dem dritten Spiegelstrich werden die folgenden Spiegelstriche eingefügt:

„– Dörpen West – Niederrhein,

– Emden – Conneforde“.

fff) Es werden die folgenden neuen Sätze 16 bis 18 eingefügt:

„[16]Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass zwischen

- **Wehrendorf und Lüstringen und weiter in Richtung Gütersloh (Nordrhein-Westfalen),**
- **Emden Ost und Halbemond,**
- **Conneforde und Cloppenburg Ost und Merzen,**
- **Dollern und Elsfleth West,**
- **Stade und Landesbergen sowie**
- **Wahle und Helmstedt und weiter in Richtung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt)**

der Neubau von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.

[17]Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass zwischen

- Emden und der Landesgrenze in Richtung Osterath (Nordrhein-Westfalen),
- Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) und Großgartach (Bayern) sowie zwischen Wilster (Schleswig-Holstein) und Grafenrheinfeld (Bayern)

die Neutrassierung von Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich wird.

[18]Bei der Planung von Höchstspannungswechselstromleitungen sind energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen zu berücksichtigen und frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.**“**

ggg) Die bisherigen Sätze 15 bis 20 werden Sätze 19 bis 24.

hhh) Im neuen Satz 19 wird die Verweisung „**Satz 14**“ durch die Verweisung „**Satz 15**“ ersetzt.

ee) Es werden die folgenden neuen Ziffern 09 und 10 eingefügt:

„09 [1]**Für den zu erwartenden Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone ist zusätzlich zu den in Ziffer 05 Satz 12 und Ziffer 08 Satz 1 festgelegten Trassen eine weitere Kabeltrasse über die Insel Norderney in der Anlage 2 festgelegt.** [2]**Zur Minimierung möglicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist bei der Querung von Vogelbrut- und Vogelrastgebieten sowie von Seehundsbänken die Verlegung von Leitungen auf dieser Kabeltrasse nur jeweils im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November vorzunehmen.** [3]**Beeinträchtigungen von für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen sind durch die Nutzung von störungsarmen Verlegeverfahren zu minimieren.** [4]**Die Kabel auf dieser festgelegten Trasse sind so zu verlegen, dass im Interesse einer nachhaltigen fischereiwirtschaftlichen Nutzung die Beeinträchtigungen der Fangmöglichkeiten der Fischerei, insbesondere für die Kutterfischerei, minimiert werden.** [5]**Die Trasse ist vom Anlandungspunkt mindestens bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz als Kabeltrasse weiterzuführen.** [6]**Hierfür ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung festzulegen.**

10 [1]**Für den zu erwartenden Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone ist nach Ausschöpfung der Kapazitäten der in Ziffer 05 Satz 12, Ziffer 08 Satz 1 und Ziffer 09 Satz 1 in Anlage 2 festgelegten Trassen die Trassierung von Anbindungsleitungen im Bereich Wangerooge/Langeoog/Baltrum erforderlich.** [2]Im Rahmen der raumordnerischen Abstimmung ist insbesondere zu überprüfen, ob eine in einem Korridor räumlich gebündelte Verlegung oder die Nutzung von mehreren Trassen raumverträglich ist.“

ff) Die bisherige Ziffer 09 wird Ziffer 11 und wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aaaa) Am Ende des zweiten Spiegelstrichs wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bbbb) Am Ende des dritten Spiegelstrichs wird das Wort „und“ gestrichen.

cccc) Der vierte Spiegelstrich wird gestrichen.

bbb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„[2]**Der Bau von zusätzlichen Kavernen in Salzgestein ist nur dann möglich und raumverträglich, wenn sichergestellt ist, dass wesentliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Gebäuden, Infrastruktur, Wasserwirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft durch Bodensenkungen und andere Effekte ausgeschlossen werden.“**

gg) Die bisherigen Ziffern 10 und 11 werden Ziffern 12 und 13.

n) Abschnitt 4.3 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 02 erhält folgende Fassung:

„02 **Als Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle ist in der Anlage 2 das geplante Endlager Schacht Konrad in der Stadt Salzgitter zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung festgelegt.“**

bb) Es wird die folgende Ziffer 03 angefügt:

„03 [1]**In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen.** [2]Ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I ist dort anzunehmen,

– wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder

– wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130.000 m³) hat oder die Restlaufzeit fünf Jahre oder weniger beträgt.

[3]Eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist einer Deponie der Klasse I gleichgestellt.“

o) Anhang 6 (zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 Satz 18) – Ölschieferlagerstätten – erhält die aus der **Anlage 1** dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

3. Die Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1) – Zeichnerische Darstellung – wird entsprechend den aus der als **Anlage 2** dieser Verordnung beigefügten Karte ersichtlichen Änderungen wie folgt geändert:

a) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung (Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06) wird neu eingefügt.

b) Die räumliche Festlegung der Vorranggebiete Biotopverbund (Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02) wird neu eingefügt.

c) Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02) mit den Nrn. 3, 7.2, 15.3, 23, 26, 27, 34, 50.2, 61.1, 69, 72.1, 72.4, 72.7, 79.1, 79.2, 80.3, 80.5, 80.6, 80.9, 80.11, 82.1, 82.2, 82.3, 82.4, 86.2, 112.2, 112.4, 112.5, 112.6, 112.7, 112.8, 112.9, 112.10, 112.11, 112.12, 112.13, 112,14, 112.15, 122, 124.1, 124.3, 124.7, 124.8, 129, 139.1, 139.2, 327.1, 327.2, 335.1, 335.2 werden gestrichen.

d) Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung „Rintelner Wiesen/Möllenbecker Feld“ (Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09) wird gestrichen.

e) Als Vorranggebiete Güterverkehrszentrum (Abschnitt 4.1.1 Ziffer 03) werden die Standorte Bovenden im Raum Göttingen und Bohmte im Raum Osnabrück eingefügt.

f) Als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken (Abschnitt 4.1.2 Ziffer 04) werden die Eisenbahnstrecken Bassum – Sulingen – Landesgrenze (Rahden), Dannenberg – Lüchow und Lüchow – Wustrow eingefügt.

g) Als Vorranggebiete Seehafen/Binnenhafen (Abschnitt 4.1.4 Ziffer 02) werden die Standorte Nordhafen, Misburg und Brink im Raum Hannover eingefügt.

h) Bei den Vorranggebieten Leitungstrasse (Abschnitt 4.2 Ziffer 07) werden die Trassen Dörpen West – Niederrhein bis zur Landesgrenze bei Rheine und Emden – Conneforde ergänzt.

i) Durch den in der Anlage 2 dargestellten geänderten Verlauf der Grenze der Ausschlusswirkung für die Erprobung der Windenergienutzung auf See (Abschnitt 4.2 Ziffer 05) wird die Ausschlusszone verkleinert.

j) Als Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (Abschnitt 4.2 Ziffer 09) wird eine zweite Trasse über die Insel Norderney eingefügt.

k) Bei den Vorranggebieten Entsorgung radioaktiver Abfälle (Abschnitt 4.3 Ziffer 02) wird das Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle am Standort Gorleben gestrichen.

l) In der Legende werden in der Auflistung der Vorranggebiete die Vorranggebiete Torferhaltung (zu Abschnitt 3.1.1) und die Vorranggebiete Biotopverbund (zu Abschnitt 3.1.2) mit neuen Planzeichen eingefügt.

4. Die Anlage 3 (zu § 1 Abs. 2) Ziffer 04 wird wie folgt geändert:

a) Es werden die folgenden neuen Nummern 10 und 11 eingefügt:

„10.	F		Vorranggebiete Torferhaltung	3.1.1	06
11.	F		Vorranggebiete Biotopverbund	3.1.2	02".

b) Die bisherigen Nummern 10 bis 18 werden Nummern 12 bis 20.

c) Die bisherige Nummer 19 – Vorranggebiet Rohstoffgewinnung mit Zeitstufen – wird mit allen Angaben gestrichen.

d) Es wird die folgende neue Nummer 21 eingefügt:

„21.	F	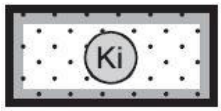	Vorranggebiete Rohstoffsicherung	3.2.2	02“.

e) Die bisherigen Nummern 20 bis 39 werden Nummern 22 bis 41.

Artikel 2

Das Fachministerium wird ermächtigt, die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den . Januar 2017

Anhang 6

"Ölschieferlagerstätten"
(zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 06 Satz 13)
zum Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

Anlage 1

(zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe o)

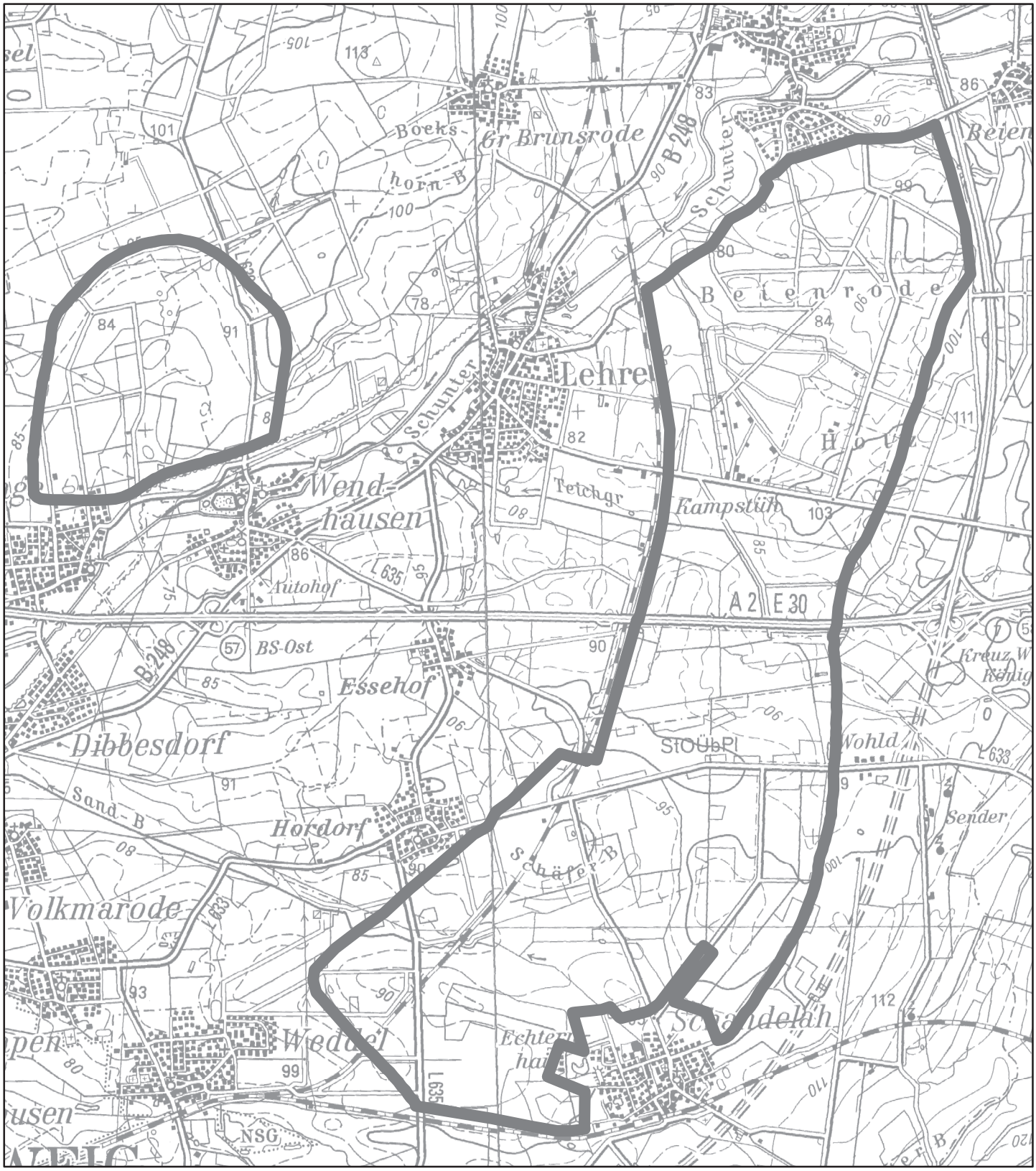

Ölschieferlagerstätten

Kartengrundlage: DTK 100
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

2016 LGLN

Maßstab 1:50 000

0 1 2 3 km

Stand: Januar 2017